



READY TO GO

Info über erforderliche Nachweise
für rechtskonforme Unternehmen



www.wolff-mueller.de

„WIR ZÄHLEN AUF SIE“

Sehr geehrter Baupartner,

kaum ein Markt ist so stark im Wandel begriffen und so voller neuer Herausforderungen wie der Bau. Diese Dynamik und Komplexität verlangen nach soliden Fundamenten, und das heißt für uns:

Wir bauen auf vertrauensvolle Partnerschaften mit unseren Lieferanten und Nachunternehmern. Als etabliertes und traditionsreiches Bauunternehmen wissen wir den Wert guter Zusammenarbeit zu schätzen. Sie ist schon immer die Basis erfolgreichen Schaffens am Bau.

Gesetzliche Bestimmungen

Gemeinsam unterliegen wir einer Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen. WOLFF & MÜLLER setzt daher zur Unterstützung unserer Baupartner und der eigenen Bauleitung Nachunternehmer-Koordinatoren (NUKO) zur Aufklärung und Einholung von erforderlichen Nachunternehmer-Subunternehmer-Nachweisen (NU-SUB) ein.

ALLGEMEINE NACHWEISE

Vor Beginn der Arbeiten sind vom Nachunternehmer sowie ggf. von weiteren von uns genehmigten Subunternehmen eines Nachunternehmers die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bei der Bauleitung in Kopie vorzulegen und im Nachunternehmer-Ordner abzuliegen (vgl. Verhandlungsprotokoll, Punkt 2.3):

- Liste aller eingesetzten Mitarbeiter mit Name und Vorname
- Abgleich der Mitarbeiterliste mit Pass/Ausweisdokument
- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Fall der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten
- Entsendenachweis A1 (früher E101) im Fall der Beschäftigung von Arbeitnehmern aus EU-Staaten
- Ausführungsphase: monatliche Vorlage der Mindestlohnbescheinigungen aller vom Nachunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer, in der Regel bis zum 15. des Folgemonats
- Hinweis auf die Aufzeichnungs- und Mitführungspflicht nach § 19 AEntG (siehe Hinweis auf das Bereithalten von Unterlagen an der Baustelle)

Nach den gesetzlichen Regelungen sind Generalunternehmer im Baugewerbe dazu verpflichtet, vor einer Beauftragung sowie während der Ausführung Prüfungen zum rechtskonformen Nachunternehmereinsatz vorzunehmen.

Die Regelungen ergeben sich aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sowie aus den Vorgaben der Sozialgesetzbücher (SGB), dem Handwerksrecht und der Gewerbeordnung.



ERFORDERLICHE NACHWEISE ZUM BAUGEWERBE

Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die im Bauhaupt- und Baunebengewerbe tätig sind

- Gewerbeschein
- Mitgliedsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer (IHK) oder bei handwerklichen Tätigkeiten Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle, bei der Handwerkskammer (HWK) mit Handwerks- oder Gewerbekarte
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamts
- Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung für die ausgeführte Tätigkeit
- Nachweis über eine bestehende Kranken- und Unfallversicherung für alle, die an der Baustelle tätig sind
- Bei Beschäftigung weiterer Mitarbeiter:
Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB) der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und der SOKA-Bau oder der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK), wenn das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt. Die qualifizierte UB weist bei der Krankenkasse, SOKA-Bau oder ULAK die Mitarbeiteranzahl aus. Die UB der Berufsgenossenschaft erfolgt mit der Angabe der Arbeitsentgelte.
- Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft wird empfohlen



ERFORDERLICHE NACHWEISE

Handwerksbetriebe und Dienstleister, die im Bauhaupt- und Baunebengewerbe tätig sind

- Gewerbeschein
- Mitgliedsbescheinigung der IHK oder bei handwerklicher Tätigkeit Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer (HWK) mit Handwerks- oder Gewerbekarte
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamts
- Qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und der SOKA-Bau oder ULAK, wenn das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt. Die qualifizierte UB weist bei der Krankenkasse, SOKA-Bau oder ULAK die Mitarbeiteranzahl aus. Die UB der Berufsgenossenschaft erfolgt mit der Angabe der Arbeitsentgelte.
- Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung für die ausgeführte Tätigkeit
- Für Mitarbeiter, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, wird der Entsendenachweis A1 benötigt. Die Bescheinigung A1 (früher E101) bestätigt die ordentliche Anmeldung eines Arbeitnehmers bei den Sozialversicherungs- und Unfallträgern im Entsendeland.



ERFORDERLICHE NACHWEISE

**Solo-Unternehmen (früher „Ich-AG“),
die im Bauhaupt- und Baunebengewerbe tätig sind**

- Gewerbeschein
- Mitgliedsbescheinigung der IHK oder bei handwerklicher Tätigkeit Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle bei der HWK mit Handwerks- oder Gewerbekarte
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamts
- Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung für die ausgeführte Tätigkeit
- Nachweis über eine bestehende Kranken- und Unfallversicherung
- Bescheinigung über die Mitgliedschaft bei der SOKA-Bau
- Die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft wird empfohlen

VERSTÖSSE UND RECHTLICHE FOLGEN

Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Nichtgewährung des Mindestlohns:

Geldbuße bis zu 500.000 €

Nichtleistung von Urlaubskassenbeiträgen:

Geldbuße bis zu 500.000 €

Verletzung der Aufzeichnungs- oder der Aufbewahrungspflicht:

Geldbuße bis zu 30.000 €

Beschäftigung von Ausländern

Beschäftigung eines Ausländers ohne erforderliche Erlaubnis (Arbeitsgenehmigung EU/Aufenthaltstitel):

Geldbuße bis zu 500.000 €

Pflicht zur Meldung bei der Sozialversicherung

Verletzung der Sofortmeldepflicht:

Geldbuße bis zu 25.000 €

Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen:

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Arbeitnehmerüberlassung

Verleih ohne erforderliche Erlaubnis:

Geldbuße bis zu 25.000 €

Unzulässige gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes:

Geldbuße bis zu 25.000 €



Leistungsbezug

Arbeitnehmer bezieht Sozialleistungen und arbeitet, ohne dies dem Sozialleistungsträger gemeldet zu haben:

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Verstöße nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz können mit einem Bußgeld von bis zu **300.000 €** bestraft werden

Sonstiges

Verstoß gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflicht bei Prüfungen durch die Zollbehörde: **Geldbuße bis zu 30.000 €**

Verstoß gegen die Pflicht zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren: **Geldbuße bis zu 5.000 €**

Unterlassener Hinweis des Arbeitgebers auf die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht:
Geldbuße bis zu 1.000 €



Hinweis auf das Bereithalten von Unterlagen an der Baustelle für alle Arbeitgeber

Hiermit weisen wir darauf hin, dass Sie nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz § 19, Bereithalten von Unterlagen, dazu verpflichtet sind, Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit (damit auch Pausenzeiten) für die Mitarbeiter, die von Ihnen auf der Baustelle eingesetzt werden, eigenverantwortlich und tagesaktuell zu dokumentieren.

Diese Aufzeichnungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Des Weiteren hat jeder Mitarbeiter Ihres Unternehmens seinen Personalausweis im Original auf der Baustelle vorzuhalten.

Leitung Nachunternehmermanagement

Disclaimer:

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Inhalte dieser Broschüre lediglich Ihrer unverbindlichen Information dienen und keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne darstellen. Der Inhalt dieser Broschüre kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle in dieser Broschüre enthaltenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Stand 09/2016

Notizen:

GEMEINSAME WEGE GEHEN

**WOLFF & MÜLLER BEDANKT SICH FÜR IHR
VERSTÄNDNIS UND FREUT SICH AUF DIE
ZUSAMMENARBEIT**



WOLFF & MÜLLER

Schwieberdinger Straße 107

70435 Stuttgart

www.wolff-mueller.de